

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



Reglement betreffend Ersatzabgaben: Parkplätze

Version 2018

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980;
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARzGG) vom 28. Dezember 1981;
- das Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 2. Dezember 2008;
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 1. Dezember 2009;

erlässt:

- Art. 1 Gegenstand** ¹⁾ Das vorliegende Reglement hat die Erhebung von Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen zum Gegenstand.
- ²⁾ Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.
- Art. 2 Parkplätze:
Gegenstand der
Abgabe und Kreis der
Abgabepflichtigen** ¹⁾ Schuldner der Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, der keine oder nur eine reduzierte Anzahl Parkplätze erstellen muss oder darf und sich nicht innert nützlicher Frist einer Gemeinschaftsanlage anschliessen kann.
- ²⁾ Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird gestützt auf das Gemeindebaureglement (GBR) festgelegt.
- ³⁾ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.
- Art. 3 Berechnungsart und
Beiträge** ¹⁾ Die Ersatzabgaben bemessen sich nach der Anzahl Parkplätze die zu errichten wären.
- ²⁾ Die Abgabe pro Parkplatz beträgt:
Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters (ISOS) Fr. 7'500.00
Innerhalb der übrigen Bauzonen Fr. 10'000.00
- ³⁾ Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 GG erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat von Kerzers die Kompetenz, die aufgeführten Ersatzabgaben der jeweiligen Teuerung anzupassen, dies höchstens bis zur Verdoppelung der genannten Beträge.
- Art. 4 Verwendung des
Ertrages** Der Ertrag aus den Parkplatzabgaben ist gesondert zu verwalten und zu verwenden:
- primär für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, Mofa- und Veloabstellplätzen und Parkhäusern.
 - sekundär für die Finanzierung von Massnahmen zum Zwecke, den Ortskern und Aussenquartiere vom Privatverkehr zu entlasten und für die Finanzierung von Massnahmen, die den Fahrrad- und den öffentlichen Verkehr fördern.
- Art. 5 Fälligkeit** ¹⁾ Die Ersatzabgaben werden bei der Erteilung der Baubewilligung durch die Finanzverwaltung erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ²⁾ Für jede nicht bezahlte Ersatzabgabe wird bei Fälligkeit ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer der Kantonalen Steuerverwaltung Freiburg geschuldet.
- Art. 6 Rückerstattung** ¹⁾ Wird die Baubewilligung nicht in Anspruch genommen, so werden bereits bezahlte Abgaben auf schriftliches Gesuch hin, ohne Zins, zurückerstattet.

²⁾ Kann der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Parkplätze nach den Vorschriften des GBR bereitstellen, so wird ihm auf schriftliches Gesuch hin im Umfang der bereitgestellten Parkplätze die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahre seit Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro Parkplatz. Bei Beschaffung nach dem 5. Jahr seit Erteilung der Baubewilligung vermindert sich die Rückerstattungspflicht der Gemeinde um je einen Fünftel pro Jahr. Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 7 Rechtsmittel

¹⁾ Einsprachen gegen Abgabepflicht und Abgabe- sowie Rückerstattungsbetrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

²⁾ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamt durch Beschwerde angefochten werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 03.12.2018

Kerzers, 3. Dezember 2018

Gemeindepräsidentin

Nicole Schwab



Gemeindeschreiber

Erich Hirt

Durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion genehmigt am

Freiburg, **21. SEP. 2020**



Staatsrat, Direktor

Jean-François Steiert